

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

20. Februar 2004

11/2004

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

zur Aufnahme in das Register

eingereicht gemäß Artikel 51 der Geschäftsordnung

von Marie-Thérèse Hermange, Marie-Hélène Gillig, Joseph Daul, Giorgio Lisi und Georges Garot

zur Versorgung der karitativen Organisationen, die zur Umsetzung des europäischen Nahrungsmittelhilfeprogramms für stark benachteiligte Personen zugelassen sind.

Verfallsfrist: 6. Mai 2004

Das Europäische Parlament,

- gemäß Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - A. in Kenntnis der Tatsache, dass 34 Millionen Europäer in den 15 EU-Mitgliedstaaten und 110 Millionen in einem Europa der 25 Hunger leiden;
 - B. in der Erwägung, dass die Sicherung der Lebensmittelversorgung aller Europäer eine Hauptaufgabe der gemeinsamen Agrarpolitik darstellt;
 - C. in der Erwägung, dass das Nahrungsmittelhilfeprogramm für stark benachteiligte Personen, das durch die Gründungsverordnung 3730/87 des Rates und durch die Durchführungsverordnung 3149/92 der Kommission geschaffen wurde, sich bewährt hat;
 - D. in Sorge um die Zukunft der Maßnahmen angesichts des physischen und juristischen Verschwindens der öffentlichen Interventionsbestände der EU;
 - E. unter Berücksichtigung der neuen Orientierungen der GAP;
1. fordert die Kommission und den Rat auf
 - die Existenz von Unterernährung in der Europäischen Union sowie die Notwendigkeit, die Nahrungsmittelbedürfnisse der betroffenen Personen zu befriedigen, anzuerkennen;
 - das Europäische Nahrungsmittelhilfeprogramm zu verlängern;
 - die Verordnungen dahin gehend zu ändern, dass die Verteilungsmaßnahmen von Rohstoffen auf verarbeitete Produkte ausgeweitet werden;
 - innovative Maßnahmen in das Europäische Nahrungsmittelhilfeprogramm einzubeziehen, um die Verteilung ausgewogener Nahrungsmittelrationen zu ermöglichen;
 - die Maßnahme auf neue Sektoren wie Obst und Gemüse sowie Fisch (evtl. auch Schweinefleisch und Geflügel) auszudehnen;
 - die Nahrungsmittelhilfe als Teil eines komplexen Maßnahmenpakets zur Armutsbekämpfung zu betrachten.
 2. beauftragt seinen Präsidenten, die vorliegende Erklärung mit Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission sowie den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländer zu übermitteln.